

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9

Vorstand

- I. Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/inder erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem/der Sportwart/in
 - dem/der Jugendwart/in
 - dem/der Abteilungsleiter/in
- II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/Ihres Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- III. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wählbar sind Mitglieder, die dem Verein angehören. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. (Jugendwart 16 Jahre) Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 10

Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.